

1931

Autobahnamt Land Brandenburg

Dienstanweisung für die Leiter der Autobahnmeistereien

1. Allgemeine Vorschriften

In der Dienstanweisung sind Aufgaben und Zuständigkeiten für die Leiter der Autobahnmeistereien (AM) zusammengefaßt. Sie beziehen sich auf die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen sowie Überwachungs- und Kontrollaufgaben.

Die Dienstanweisung gilt für die Fernmeldemeisterei sinngemäß.

Die Meisterei ist nach dem Geschäftsverteilungsplan eine Außenstelle des Autobahnamtes, deren Leiter die Aufgaben selbständig sowie nach Weisung zu erfüllen hat.

Bereich und Sitz einer Meisterei wird durch das Autobahnamt festgelegt.

Die Aufgaben der Meisterei gliedern sich wie folgt auf:

- Verwaltungsangelegenheiten
- Unterhaltungs-/Betriebsdienst
- technische Angelegenheiten.

2. Leiter und Mitarbeiter

Der Leiter vertritt die Interessen des Autobahnamtes Land Brandenburg, soweit diese Dienstanweisung oder Einzelanweisungen ihn dazu verpflichten.

Der Leiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Dienstgeschäfte verantwortlich. Im Verhinderungsfall nimmt der Nachbarmeister oder der Vertreter des Leiters dessen Aufgaben verantwortlich wahr.

Für die Erledigung der Aufgaben sind der Meisterei entsprechend dem aktuellen Strukturplan weitere Mitarbeiter zugewiesen.

Jeder Mitarbeiter bearbeitet das ihm durch seinen Leiter zugewiesene Aufgabengebiet. Über die Zuweisung von Einzelaktivitäten entscheidet der Leiter.

3. Aufsicht, Vorgesetzte

Unmittelbarer Vorgesetzter des Leiters ist der Leiter des Dezernates 6. Die übrigen Dezernate nehmen im Rahmen

ihrer Verantwortung die Dienst- und Fachaufsicht wahr. Alle Maßnahmen der Dezernate, die in die technischen, ökonomischen und organisatorischen Belange des Unterhaltungs- und Betriebsdienstes der AM eingreifen, sind mit den verantwortlichen Leitern des Dezernates Betrieb und Verkehr zu koordinieren und abzustimmen. Es erfolgt in den einzelnen Dezernaten eine eigenverantwortliche Bearbeitung.

Den dienstlichen Weisungen des Leiters des Autobahnamtes oder der Dezernatsleiter im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht hat der Leiter der AM Folge zu leisten. Dem Leiter der AM werden durch die Dezernatsleiter die verantwortlichen Mitarbeiter benannt. Das gleiche gilt für unmittelbare Weisungen der Landesregierung. In diesen Fällen hat der Leiter die maßgeblichen Dezernate oder ggf. den Amtsleiter unverzüglich zu unterrichten.

Der Leiter ist unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiter in der Meisterei. Er regelt und überwacht deren Einsatz.

Straßenunterhaltung einschließlich Erhaltung der Verkehrssicherheit sind Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Daher sollen der Leiter und sein Vertreter die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

4. Pflichten

Der Leiter ist dafür verantwortlich, daß wirtschaftlich, sparsam, ordnungsgemäß und zweckmäßig gearbeitet wird.

Er ist verpflichtet, erforderliche Anforderungen

- zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit,
- zur Erhaltung der Vermögenswerte und
- zur Wahrung der Interessen des Landes

Brandenburg

zu treffen.

Über besondere Vorkommnisse und die zu deren Abwendung getroffenen Maßnahmen ist dem Leiter des Autobahnamtes

oder dem verantwortlichen Beauftragten des Dezernates Betrieb und Verkehr unverzüglich zu berichten.

Der Leiter ist verpflichtet, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit tätig zu werden, wenn gesetzliche Vorschriften und/oder zwingend dienstliche Belange es erfordern.

Bei Abwesenheit während der Arbeitszeit hat er in der Meisterei zu hinterlassen, wo und wie er voraussichtlich zu erreichen ist.

Befahrungen innerhalb des Bereiches der Meisterei liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Leiters und seines Vertreters; gleiches gilt für Fahrten in angrenzende Bereiche und zum Autobahnamt.

Alle anderen Fahrten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Amtsleiters oder seiner durch ihn beauftragten Dezernten.

Für Mitteilungen an Presse, Funk und Fernsehen gelten gesonderte Regelungen. Informationen aus seinem Zuständigkeitsbereich können nach Abstimmung mit dem Autobahnamt an die Medien weitergegeben werden.

5. Aufgaben

5.1. Verwaltungsangelegenheiten

Der Leiter hat

- die Mitarbeiter in ihr Aufgabengebiet einzuweisen,
- den Mitarbeitern bei der Zuweisung von Aufgaben die erforderlichen Hilfen zu geben,
- die Mitarbeiter, insbesondere die Straßenwärter, fortzubilden,
- Dienstbesprechungen durchzuführen, in der Regel täglich,
- die Mitarbeiter der Meisterei in Personalangelegenheiten und sonstigen Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis betreffen, im Rahmen der Fürsorgepflicht zu informieren und ihnen behilflich zu sein.

6. Unterhaltungs-/Betriebsdienst

Die Überwachung über die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Streckenabschnitte obliegt dem Leiter. Hierbei wird er von den Mitarbeitern unterstützt.

Er hat die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften notwendigen Sicherungsmaßnahmen bzw. Sperrungen zu veranlassen.

Bei verkehrsgefährdenden Zuständen hat der Leiter die umgehende Beseitigung im Rahmen der Möglichkeiten bzw. die Absicherung zu veranlassen.

Der Leiter hat die Straßen seines Bereiches zur Kontrolle zu befahren, auch bei Dunkelheit.

Die Häufigkeit dieser Fahrten bestimmt er nach Verkehrsbedeutung/Zustand der einzelnen Straßen.

Der Leiter ist verpflichtet, an Straßenkörper, Bauwerke, Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben der Straßen seines Bereiches

- bauliche Mängel und Beschädigungen zu beseitigen oder
- solche größeren Umfangs unverzüglich dem Sachgebietsleiter des Dezernates Betrieb und Verkehr anzuzeigen,
- notwendige Reinigungs- und Pflegearbeiten durchzuführen.

Dem Leiter wird die Bauwerksüberwachung nach DIN 1076 für Brücken, Durchlässe und sonstige Ingenieurbauwerke übertragen, mit der laufenden Beobachtung kann er fachkundige Mitarbeiter beauftragen.

Der Leiter ist verantwortlich für

- effektive und wirtschaftliche Einsatzplanung,
- Sicherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft und zweckentsprechenden Verwendung der Fahrzeuge und Geräte,
- Organisation und Leitung des Winterdienstes.

Der Leiter ist "Beauftragter des Unternehmers" im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheit der Arbeitsplätze verantwortlich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn Sicherheitsbeauftragte.

7. Technische Angelegenheiten

Der Leiter ist für die Abwicklung für die in seinem Bereich laufendenden fremden UI-Leistungen verantwortlich (Vorbereitung, Überwachung, Abrechnung), soweit diese Arbeiten durch ihn oder den Sachgebietsleiter Betrieb/Verkehr beauftragt werden. Innerhalb der Gewährleistungsfrist kontrolliert der Leiter oder ein Beauftragter die UI-Objekte und veranlaßt ggf. das Erforderliche.

Für die Entlassung aus der Gewährleistung überprüft der Leiter oder ein Beauftragter die gesamte Maßnahme und berichtet dem Sachgebietsleiter Betrieb und Verkehr.

Hinsichtlich der Abwicklung der fremden UI-Leistungen erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Leiter und dem jeweiligen Sachgebietsleiter des Dezernates Betrieb und Verkehr

8. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Dipl.-Ing. Milde
Amtsleiter

Stolpe, den 01.02.1991